



ED/P250445

Erläuterungen zur Änderung der Verordnung über die Abschlüsse an der Fachmaturitätsschule Basel-Stadt (Abschlussverordnung FMS) vom 5. April 2005 (Stand: 12. August 2024; SG 413.630) betreffend Anpassungen an das neue Reglement über die Anerkennung der Abschlüsse von Fachmittelschulen vom 25. Oktober 2018, Zulassung zu den Abschlussprüfungen und Änderung der Prüfungsart in einzelnen Fächern

1. Ausgangslage

Die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) hat am 25. Oktober 2018 ein neues Reglement über die Anerkennung der Abschlüsse von Fachmittelschulen erlassen. Die Fachmaturitätsschule Basel (FMS Basel) muss deshalb ihre Abschlüsse neu von der EDK anerkennen lassen. Im Verlauf des Anerkennungsprozesses hat sich gezeigt, dass die Verordnung über die Abschlüsse an der Fachmaturitätsschule Basel-Stadt (Abschlussverordnung FMS) vom 5. April 2005 in ein paar Punkten präzisiert werden muss. Dies betrifft die Qualifikation der Lehrpersonen (§ 1a neu), die Prüfungsfächer (§ 8), die international anerkannten Sprachzertifikate (§ 12 Abs. 1^{bis}), die Fächer im Fachmittelschulenausweis (§§ 13 und 15), die Bewertung der Fachmaturitätsarbeit (§ 19), den Inhalt des Fachmittelschulenausweises (§ 28) und den Inhalt des Fachmaturitätszeugnisses (§ 29). Die Revision wurde des Weiteren zum Anlass genommen, die Zulassung zu den Abschlussprüfungen zu präzisieren (§ 2a), die Prüfungsart in einzelnen Fächern anzupassen (§ 9) und den Anhang «Liste der Prüfungsfächer zu § 8» Abschlussverordnung FMS zu aktualisieren.

Die Änderungen zu den Fächern und zum Inhalt des Fachmittelschulenausweises sowie zum Inhalt des Fachmaturitätszeugnisses (§§ 13, 15, 28 und 29) sollen fünf Tage nach Publikation in Kraft treten, damit die Änderungen bereits bei den Abschlusszeugnissen am Ende des Schuljahres 2024/25 umgesetzt werden können. Die übrigen Änderungen sollen auf Beginn des Schuljahres 2025/26 am 11. August 2025 in Kraft treten.

2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Verordnung vom 5. April 2005	Änderungen
	<p><u>§ 1a Qualifikation der Lehrpersonen</u> <u>¹ Der Unterricht an der Fachmaturitätsschule Basel-Stadt ist von Lehrpersonen zu erteilen:</u></p> <p>a) <u>die über ein von der Schweizerischen Konferenz der Kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren (EDK) anerkanntes Diplom für das</u></p>

	<p><u>höhere Lehramt im entsprechenden Fach oder</u> b) über ein von der EDK als gleichwertig anerkanntes Diplom verfügen. ² <u>Über begründete Ausnahmen entscheidet die Leitung Mittelschulen und Berufsbildung.</u></p>
--	--

Erläuterungen zu § 1 Abschlussverordnung FMS

Die Kommission der EDK für die Anerkennung der Abschlüsse von Fachmittelschulen hat festgestellt, dass es in den rechtlichen Grundlagen zur FMS keine Bestimmung zur Qualifikation der Lehrpersonen gibt. Mit dem neuen § 1a soll eine solche Bestimmung in die Verordnung aufgenommen werden. Die Bestimmung entspricht der analogen Bestimmung für die Gymnasien in § 5 der Verordnung über die Maturitätsprüfungen (Maturitätsprüfungsverordnung, MPV) vom 28. März 2000.

<p>§ 2a Zulassung ¹ Zu den Abschlussprüfungen werden Schülerinnen und Schüler zugelassen, die den Unterricht der letzten beiden Jahre vor dem Fachmittelschulabschluss regelmässig besucht haben.</p> <p>² Die Prüfungsleitung entscheidet über die Nichtzulassung zu den Abschlussprüfungen. Sie kann in begründeten Fällen von der Voraussetzung des regelmässigen Unterrichtsbesuchs absehen.</p> <p>³ Die Nichtzulassung gilt als erster gescheiterter Versuch, den Fachmittelschulabschluss zu erlangen.</p> <p>⁴ Schülerinnen und Schüler, die nicht zu den Abschlussprüfungen zugelassen werden, können frühestens nach dem erneuten Besuch des zweiten Semesters der 3. Klasse zu den Abschlussprüfungen des nächsten Termins zugelassen werden.</p>	<p>§ 2a Zulassung ¹ Zu den Abschlussprüfungen werden Schülerinnen und Schüler zugelassen, die den Unterricht der letzten beiden Jahre <u>in den letzten beiden Jahren</u> vor dem Fachmittelschulabschluss <u>bis zu dem von der Schulleitung festgelegten Stichtag jeweils mindestens 80% des Unterrichts des Schuljahres</u> regelmässig besucht haben.</p> <p>² Die Prüfungsleitung entscheidet über die Nichtzulassung zu den Abschlussprüfungen. Sie kann in begründeten Fällen von der Voraussetzung des regelmässigen Unterrichtsbesuchs <u>nach Abs. 1</u> absehen.</p> <p>³ Die Nichtzulassung gilt als erster gescheiterter Versuch, den Fachmittelschulabschluss zu erlangen.</p> <p>⁴ Schülerinnen und Schüler, die nicht zu den Abschlussprüfungen zugelassen werden, können frühestens nach dem erneuten Besuch des zweiten Semesters der 3. Klasse zu den Abschlussprüfungen des nächsten Termins zugelassen werden.</p>
---	---

Erläuterungen zu § 2a Abschlussverordnung FMS

Gemäss § 65 Schulgesetz haben die Schülerinnen und Schüler den Unterricht regelmässig zu besuchen. In der Absenzen- und Disziplinarverordnung wird dieser Grundsatz konkretisiert, indem § 7 festhält, dass die Schülerinnen, Schüler und Lernende verpflichtet sind, alle Pflicht- und Wahlpflichtfächer, alle Wahlfächer, für die sie angemeldet sind, sowie alle obligatorischen Schulanlässe zu besuchen. Versäumnisse und Verspätungen sind zu begründen und in bestimmten Fällen ist eine Dispensation vom Unterrichtsbesuch möglich.

Absentismus nimmt seit längerer Zeit zu und hat seit Corona nochmals in einem Ausmass zugenommen, dass es die Lernkultur an den Schulen beeinträchtigt. Durch die grossen Fehlzeiten können die Schülerinnen und Schüler den Stoff nicht erarbeiten und verpassen wichtige Kompetenzen wie kollaboratives Arbeiten und Projekte, die im Unterricht im Klassenverband vor Ort vermittelt werden. Für die Lehrpersonen und die Mitschülerinnen und -schüler wirken sich lange dauernde Fehlzeiten zudem demotivierend aus, da der Unterricht an den Mittelschulen – anders als an den Hochschulen – auf einen Klassenverband ausgerichtet ist und nicht auf einen rein individuell ausgerichteten Studienverlauf, der auf die persönlichen Bedürfnisse angepasst werden kann. Die Beteiligung am Unterricht ist wichtig für die Erarbeitung des Stoffes und dient der Persönlichkeitsentwicklung.

Eine Unterrichtsbesuchspflicht von 80% ist nicht ungewöhnlich. In Basel-Stadt gibt es eine solche bereits für den Berufsmaturitätslehrgang nach Abschluss der beruflichen Grundbildung (vgl. § 46 Abs. 1^{ter} SLV) – dort allerdings auf das Unterrichtsfach bezogen. Für das Gymnasium ist mit der Konsultation zur Änderung der Maturitätsprüfungsverordnung eine entsprechende Regelung bezogen auf den gesamten Unterricht vorgeschlagen worden, sodass mehr Flexibilität besteht. Für die FMS soll eine analoge Regelung wie für die Gymnasien eingeführt werden.

<p>§ 8 Prüfungsfächer 1 In allen Fachrichtungen werden sechs Fächer geprüft, aus allen fünf Lernbereichen «Sprachen», «Mathematik, Naturwissenschaften, Informatik», «Geistes- und Sozialwissenschaften», «Muische Fächer» und «Sport» mindestens ein Fach.</p> <p>2 Die Prüfung umfasst in allen Fachrichtungen: Deutsch, eine weitere mindestens zwei Jahre belegte Sprache, Mathematik, ein berufsfeldbezogenes Fach und zwei weitere Fächer, wovon eines ein weiteres berufsfeldbezogenes Fach gemäss der Liste der Prüfungsfächer im Anhang sein kann.</p>	<p>§ 8 Prüfungsfächer 1 In allen Fachrichtungen werden sechs Fächer geprüft, aus allen fünf Lernbereichen «Sprachen», «Mathematik, Naturwissenschaften, Informatik», «Geistes- und Sozialwissenschaften», «Muische Fächer» und «Sport» mindestens ein Fach.</p> <p>2 Die Prüfung umfasst in allen Fachrichtungen: a) Deutsch; b) eine weitere mindestens zwei Jahre belegte Sprache; c) Mathematik; d) ein berufsfeldbezogenes Fach und e) zwei weitere Fächer, wovon mindestens eines ein weiteres nicht-berufsfeldbezogenes Fach sein muss («2. Sprache» oder «Weitere Fächer» gemäss der Liste der Prüfungsfächer im Anhang) sein kann.</p>
--	--

Erläuterungen zu § 8 Abschlussverordnung FMS

Abs. 1:

In allen Fachrichtungen wird nur aus den Lernbereichen «Sprachen» und «Mathematik, Naturwissenschaften, Informatik» ein Fach geprüft. Bei den anderen Lernbereichen («Geistes- und Sozialwissenschaften», «Muische Fächer» und «Sport») gilt dies nicht. Der 2. Satzteil stimmt deshalb nicht mit dem Anerkennungsreglement der EDK überein und ist aufzuheben.

Abs. 2:

Mit dieser Präzisierung soll deutlich gemacht werden, dass mindestens ein Prüfungsfach aus der Kategorie «2. Sprache» oder «Weitere Fächer» sein muss. Es ist demzufolge möglich, die FMS mit einer dritten Sprache abzuschliessen.

<p>§ 9 Prüfungsart</p> <p>¹ Die Fächer Deutsch, Französisch, Englisch, Italienisch, Spanisch und Türkisch werden schriftlich und mündlich geprüft.</p> <p>² Die Fächer Anwendungen der Mathematik, Betriebswirtschaftslehre, Biologie, Ernährungslehre, Gesundheitsfragen, Mathematik, Physik/Chemie, Naturwissenschaftliches Arbeiten, Recht und Gesellschaft (in der Fachrichtung Soziale Arbeit), Pädagogik/Psychologie, Umweltbildung und Visuelle Kommunikation werden schriftlich geprüft.</p> <p>³ Die Fächer Geografie, Geschichte, Humanbiologie, Kommunikation, Kunstbetrachtung, Philosophie/Ethik, Politische Bildung, Psychologie sowie Recht und Gesellschaft (ausser in der Fachrichtung Soziale Arbeit) werden mündlich geprüft.</p> <p>⁴ Die Fächer Bildnerisches Gestalten, Bildnerisches/Räumliches Gestalten, Film, Fotografie, Grafisches Gestalten, Informatikprojekte, Körper/Stimme/Bewegung, Medienwissen, Musik, Räumliches Gestalten, Sport, Tanz, Textiles Gestalten, Theater Werkstatt, Trainingslehre sowie der individuelle Unterricht in Musik oder Tanz oder Theater werden praktisch geprüft.</p> <p>⁵ Schriftliche Prüfungen werden unter ständiger Aufsicht geschrieben.</p> <p>⁶ Die Prüfungsleitung legt vor Beginn des Prüfungssemesters fest, unter welchen Rahmenbedingungen und in welchen Fächern Gruppenprüfungen zulässig sind, und sorgt für die rechtzeitige Bekanntgabe dieser Festlegung.</p>	<p>§ 9 Prüfungsart</p> <p>¹ Die Fächer Deutsch, Französisch, Englisch, Italienisch, Spanisch und Türkisch werden schriftlich und mündlich geprüft.</p> <p>² Die Fächer Anwendungen der Mathematik, Betriebswirtschaftslehre, Biologie, <u>Ernährungslehre</u>, Gesundheitsfragen, Mathematik, Physik/Chemie, Naturwissenschaftliches Arbeiten, <u>sowie</u> Recht und Gesellschaft (in der Fachrichtung Soziale Arbeit), Pädagogik/Psychologie, Umweltbildung und Visuelle Kommunikation werden schriftlich geprüft.</p> <p>³ Die Fächer <u>Ernährungslehre</u>, Geografie, Geschichte, <u>Gesundheitsfragen</u>, Humanbiologie, Kommunikation, Kunstbetrachtung, <u>Medienwissen</u>, <u>Pädagogik/Psychologie</u>, Philosophie/Ethik, Politische Bildung, Psychologie, sowie Recht und Gesellschaft (ausser in der Fachrichtung Soziale Arbeit), <u>Trainingslehre</u> <u>sowie Umweltbildung</u> werden mündlich geprüft.</p> <p>⁴ Die Fächer Bildnerisches Gestalten, Bildnerisches/Räumliches Gestalten, Film, Fotografie, Grafisches Gestalten, Informatikprojekte, Körper/Stimme/Bewegung, <u>Medienwissen</u>, Musik, <u>Naturwissenschaftliches Arbeiten</u>, Räumliches Gestalten, Sport, Tanz, Textiles Gestalten, Theater Werkstatt, Trainingslehre <u>Visuelle Kommunikation</u> sowie der individuelle Unterricht in Musik oder Tanz oder Theater werden praktisch geprüft.</p> <p>⁵ Schriftliche Prüfungen werden unter ständiger Aufsicht geschrieben.</p> <p>⁶ Die Prüfungsleitung legt vor Beginn des Prüfungssemesters fest, unter welchen Rahmenbedingungen und in welchen Fächern Gruppenprüfungen zulässig sind, und sorgt für die rechtzeitige Bekanntgabe dieser Festlegung.</p>
---	---

Erläuterungen zu § 9 Abschlussverordnung FMS

Abs. 2-4:

Aufgrund der Tatsache, dass sich Schülerinnen und Schüler bei schriftlichen Leistungen vermehrt der Künstlichen Intelligenz (KI) bedienen, wird die Beurteilung der Eigenleistung immer schwieriger. Besonders für anwendungsbezogene Fächer eignen sich deshalb mündliche oder praktische Prüfungen besser, um zu überprüfen, ob sich die Schülerinnen und Schüler das erforderliche Wissen und die notwendigen Kompetenzen im jeweiligen Fach angeeignet haben.

Die Fächer Ernährungslehre, Gesundheitsfragen, Pädagogik/Psychologie und Umweltbildung sollen deshalb nicht mehr schriftlich, sondern neu mündlich geprüft werden.

Die Fächer Naturwissenschaftliches Arbeiten und Visuelle Kommunikation sollen nicht mehr schriftlich, sondern praktisch geprüft werden. Damit soll der Tatsache, dass die bereits jetzt zu grossen Teilen praktisch angelegten Prüfungen an den praktisch gestalteten Unterricht anschliessen, auch in der Rechtsgrundlage entsprochen werden.

Die Fächer Medienwissen und Trainingslehre sollen nicht mehr praktisch, sondern neu mündlich geprüft werden. Damit soll der Tatsache, dass die Prüfungen in diesen Fächern bereits jetzt zu grossen Teilen mündlich angelegt sind, auch in der Rechtsgrundlage nachvollzogen werden.

Abs. 5

Neue Prüfungsformate sollen ermöglicht werden, auch solche, bei denen eine ständige Beaufsichtigung nicht möglich ist, z.B. wenn eine kollaborative Vorbereitungsphase Bestandteil der Prüfung ist. Selbstverständlich hat die Prüfungsleitung, sicherzustellen, dass die Arbeit selbständig geschrieben wird gemäss den Vorgaben je Prüfungstyp.

<p>§ 12 Leistungsbewertung</p> <p>¹ Für die Beurteilung der Leistungen in den Abschlussprüfungen, die Noten im Fachmittelschulausweis und im Fachmaturitätszeugnis werden durch ganze Noten (6 = sehr gut; 5 = gut; 4 = genügend; 3 = ungenügend, 2 = schlecht; 1 = sehr schlecht) und durch halbe Noten (5,5; 4,5; 3,5; 2,5; 1,5) <u>verwendet</u>. Noten unter 4 stehen für ungenügende Leistungen.</p> <p>² Bei Besonderen Schulanlässen ohne notenmässige Beurteilung (Projektwoche, Kulturprojekt, Studienreise, <i>fachrichtungsspezifisches Praktikum</i>) lauten die Bewertungen: «mit Auszeichnung erfüllt», «erfüllt» oder «nicht erfüllt». Das Prädikat «nicht erfüllt» steht für ungenügende Leistungen.</p> <p>³ Das berufsfeldbezogene Praktikum der 2. Klasse wird mit dem Prädikat «<i>erfüllt</i>» bestätigt.</p>	<p>§ 12 Leistungsbewertung</p> <p>¹ Für die Beurteilung der Leistungen in den Abschlussprüfungen, die Noten im Fachmittelschulausweis und im Fachmaturitätszeugnis werden durch ganze Noten (6 = sehr gut; 5 = gut; 4 = genügend; 3 = ungenügend, 2 = schlecht; 1 = sehr schlecht) und durch halbe Noten (5,5; 4,5; 3,5; 2,5; 1,5) <u>verwendet</u>. Noten unter 4 stehen für ungenügende Leistungen.</p> <p>^{1bis} <u>International anerkannte Sprachzertifikate können angerechnet werden. Die Prüfungsleitung legt die Modalitäten der Anrechnung fest.</u></p> <p>² Bei Besonderen Schulanlässen ohne notenmässige Beurteilung (Projektwoche, Kulturprojekt, Studienreise, <i>fachrichtungsspezifisches Praktikum</i>) lauten die Bewertungen: «mit Auszeichnung erfüllt», «erfüllt» oder «nicht erfüllt». Das Prädikat «nicht erfüllt» steht für ungenügende Leistungen.</p> <p>³ Das berufsfeldbezogene Praktikum der 2. Klasse wird mit dem Prädikat «<i>erfüllt</i>» bestätigt.</p>
---	--

Erläuterungen zu § 12 Abschlussverordnung FMS

Abs. 1^{bis} neu:

Für die Fachmaturität wird im Anerkennungsreglement der EDK festgehalten, dass gewisse Sprachzertifikate in eine Prüfungsnote umgerechnet werden können. Für den Fachmittelschulausweis gibt es keine entsprechenden Vorgaben. Die Kantone sind deshalb frei, welche Sprachzertifikate sie anrechnen möchten. In der FMS können schon seit Jahren internationale Sprachzertifikate

angerechnet werden. Neu soll dies auch aus der Verordnung ersichtlich sein. Die Prüfungsleitung soll im Sinne der Transparenz und Gleichbehandlung die Modalitäten der Anrechnung festlegen, insbesondere, welche Sprachzertifikate mit welchem Faktor in eine Note umgerechnet werden können.

<p>§ 13 Noten der geprüften Fächer im Fachmittelschulausweis</p> <p>¹ Die Noten im Fachmittelschulausweis der Fächer, in denen eine Prüfung stattfindet, errechnen sich aus dem arithmetischen Mittel der Erfahrungsnote und der Prüfungsnote des betreffenden Faches. <i>In schriftlich und mündlich geprüften Fächern zählt die Erfahrungsnote doppelt.</i></p> <p>² Für die geprüften Fächerkombinationen wird im Fachmittelschulausweis eine Note pro Fächerkombination eingetragen.</p> <p>³ Die geprüften Fächer und Fächerkombinationen werden im Fachmittelschulausweis gekennzeichnet.</p>	<p>§ 13 Noten der geprüften Fächer im Fachmittelschulausweis</p> <p>¹ Die Noten im Fachmittelschulausweis der Fächer, in denen eine Prüfung stattfindet, errechnen sich aus dem arithmetischen Mittel der Erfahrungsnote und der Prüfungsnote des betreffenden Faches. <i>In schriftlich und mündlich geprüften Fächern zählt die Erfahrungsnote doppelt.</i></p> <p>² Für die geprüften Fächerkombinationen wird im Fachmittelschulausweis eine Note pro Fächerkombination eingetragen.</p> <p>³ Die geprüften Fächer und Fächerkombinationen werden im Fachmittelschulausweis gekennzeichnet.</p>
---	--

Erläuterungen zu § 13 Abschlussverordnung FMS

Abs. 3:

Ab dem Schuljahr 2024/25 wird im Fachmittelschulausweis unterschieden zwischen allgemeinbildenden Fächern und den berufsfeldbezogenen Fächern. Damit wird einem Anliegen der Anerkennungskommission entsprochen und Basel-Stadt gleicht sich an die anderen Kantone an. Die Ausweise werden dadurch einfacher lesbar.

Die bisherige Unterscheidung im Fachmittelschulausweis zwischen geprüften und nicht geprüften Fächern soll hingegen nicht mehr weitergeführt werden. Sie hat keinen Mehrwert. Da sich die Fächerkombinationen aus Abs. 2 ergeben, kann Abs. 3 insgesamt aufgehoben werden.

<p>§ 15 Noten der nicht geprüften Fächer im Fachmittelschulausweis</p> <p>¹ Die Leistungsbewertungen der nur in der 1. und/oder 2. Klasse besuchten, nicht geprüften Promotionsfächer werden im Fachmittelschulausweis nicht eingetragen.</p> <p>² Alle Promotionsfächer der 3. Klasse, die nicht geprüft werden, werden im Fachmittelschulausweis eingetragen.</p> <p>³ Als Note wird in den nicht geprüften Fächern die Erfahrungsnote des entsprechenden Faches in den Fachmittelschulausweis eingetragen.</p>	<p>§ 15 Noten der nicht geprüften Fächer im Fachmittelschulausweis</p> <p>¹ Die Leistungsbewertungen der nur in der 1. und/oder 2. Klasse besuchten, nicht geprüften Promotionsfächer werden <u>mit Ausnahme des Fachs Informatik in der 2. Klasse</u> im Fachmittelschulausweis nicht eingetragen.</p> <p>² Alle Promotionsfächer der 3. Klasse, die nicht geprüft werden, werden im Fachmittelschulausweis eingetragen.</p> <p>³ Als Note wird in den nicht geprüften Fächern die Erfahrungsnote des entsprechenden Faches in den Fachmittelschulausweis eingetragen.</p>
---	--

Erläuterungen zu § 15 Abschlussverordnung FMS

Abs. 1:

Die Kommission der EDK für die Anerkennung der Abschlüsse von Fachmittelschulen möchte, dass auf dem Fachmittelschulausweis auch das Fach Informatik des 2. Schuljahres ausgewiesen wird (vgl. dazu auch §§ 28 und 29).

<p>§ 19 Bewertung der selbstständigen Arbeit/Fachmaturitätsarbeit</p> <p>¹ Die selbstständige Arbeit bzw. die Fachmaturitätsarbeit wird mit einer Note bewertet. Die Note der Fachmaturitätsarbeit setzt sich zusammen aus je einer Note für den schriftlichen/praktischen Teil sowie für die Präsentation <i>bzw. Präsentation mit Fachgespräch</i>.</p> <p>² Bei Teamarbeiten vereinbaren Prüfungsleitung und Teammitglieder vor Arbeitsbeginn schriftlich, ob die selbstständige Arbeit bzw. die Fachmaturitätsarbeit individuell bewertet wird, oder ob alle Teammitglieder die gleiche Note und den gleichen Beurteilungskommentar erhalten. Bei Uneinigkeit entscheidet die Prüfungsleitung.</p> <p>³ Wer den Abgabetermin aus triftigem Grunde nicht einhalten kann, hat vor Ablauf des Abgabetermins ein Gesuch um Fristverlängerung an die Prüfungsleitung einzureichen. Nicht oder zu spät eingereichte selbstständige Arbeiten bzw. Fachmaturitätsarbeiten werden mit der Note 1 bewertet. Bei zu spät eingereichten selbstständigen Arbeiten bzw. Fachmaturitätsarbeiten bleiben begründete Ausnahmen vorbehalten.</p> <p>⁴ Wer die Präsentation der Fachmaturitätsarbeit <i>mit Fachgespräch</i> aus triftigen Gründen nicht antreten kann, hat dies der Prüfungsleitung umgehend mitzuteilen und im Falle von gesundheitlichen Gründen umgehend ein <i>ärztliches Zeugnis</i> einzureichen. Ohne triftigen Grund nicht angetretene Präsentationen <i>mit Fachgespräch</i> werden mit der Note 1 bewertet.</p>	<p>§ 19 Bewertung der selbstständigen Arbeit/Fachmaturitätsarbeit</p> <p>¹ Die selbstständige Arbeit bzw. die Fachmaturitätsarbeit wird mit einer Note bewertet. Die Note der Fachmaturitätsarbeit setzt sich zusammen aus je einer Note für den schriftlichen/praktischen Teil sowie für die Präsentation <i>bzw. Präsentation mit Fachgespräch</i>.</p> <p>² Bei Teamarbeiten vereinbaren Prüfungsleitung und Teammitglieder vor Arbeitsbeginn schriftlich, ob die selbstständige Arbeit bzw. die Fachmaturitätsarbeit individuell bewertet wird, oder ob alle Teammitglieder die gleiche Note und den gleichen Beurteilungskommentar erhalten. Bei Uneinigkeit entscheidet die Prüfungsleitung.</p> <p>³ Wer den Abgabetermin aus triftigem Grunde nicht einhalten kann, hat vor Ablauf des Abgabetermins ein Gesuch um Fristverlängerung an die Prüfungsleitung einzureichen. Nicht oder zu spät eingereichte selbstständige Arbeiten bzw. Fachmaturitätsarbeiten werden mit der Note 1 bewertet. Bei zu spät eingereichten selbstständigen Arbeiten bzw. Fachmaturitätsarbeiten bleiben begründete Ausnahmen vorbehalten.</p> <p>⁴ Wer die Präsentation der Fachmaturitätsarbeit <i>mit Fachgespräch</i> aus triftigen Gründen nicht antreten kann, hat dies der Prüfungsleitung umgehend mitzuteilen und im Falle von gesundheitlichen Gründen umgehend ein <i>Arztzeugnis</i> einzureichen. Ohne triftigen Grund nicht angetretene Präsentationen <i>mit Fachgespräch</i> werden mit der Note 1 bewertet.</p>
--	--

Erläuterungen zu § 19 Abschlussverordnung FMS

Abs. 2:

Die Fachmaturitätsarbeit ist als Einzelarbeit zu erstellen. Dies ist in den Richtlinien zur Erstellung einer Fachmaturitätsarbeit vom 17. Mai 2024 in Ziff. 1 bereits festgehalten und wird in der Praxis bereits entsprechend gehandhabt. In der Abschlussverordnung FMS muss dies noch nachvollzogen werden. Abs. 2 ist deshalb aufzuheben.

<p>§ 20 Bestehen des Fachmittelschulabschlusses</p> <p>¹ Der Fachmittelschulabschluss wird erteilt, wenn a) der Durchschnitt aus allen Abschlussnoten inkl. der Note der selbstständigen Arbeit 4,0 erreicht b) höchstens drei Noten ungenügend sind c) die Summe aller Notenabweichungen von 4,0 nach unten nicht mehr als 2,0 beträgt und d) die Besonderen Schulanlässe (Projektwoche, <i>allgemeine Praxiswochen</i>, Kulturprojekt, berufsfeldbezogenes Praktikum, Studienreise) absolviert und das berufsfeldbezogene Praktikum erfüllt wurden.</p> <p>² Dispensationen haben keinen Einfluss auf das Bestehen.</p>	<p>§ 20 Bestehen des Fachmittelschulabschlusses</p> <p>¹ Der Fachmittelschulabschluss wird erteilt, wenn a) der Durchschnitt aus allen Abschlussnoten inkl. der Note der selbstständigen Arbeit mindestens 4,0 erreicht beträgt b) höchstens drei Noten ungenügend sind c) die Summe aller Notenabweichungen von 4,0 nach unten nicht mehr als 2,0 beträgt und d) die Besonderen Schulanlässe (Projektwoche, <i>allgemeine Praxiswochen</i>, Kulturprojekt, berufsfeldbezogenes Praktikum, Studienreise) absolviert und das berufsfeldbezogene Praktikum erfüllt wurden.</p> <p>² Dispensationen haben keinen Einfluss auf das Bestehen.</p>
---	--

Erläuterungen zu § 20 Abschlussverordnung FMS

Die Änderung in Abs. 1 ist lediglich eine redaktionelle Anpassung.

<p>§ 24 Unerlaubte Hilfsmittel und andere Unredlichkeiten</p> <p>¹ Die erlaubten Hilfsmittel werden von den prüfenden <i>Lehrpersonen</i> rechtzeitig bekanntgegeben.</p> <p>² Bei der selbstständigen Arbeit bzw. der Fachmaturitätsarbeit und den Abschlussprüfungen können die Benutzung unerlaubter Hilfsmittel, die versuchte Benutzung unerlaubter Hilfsmittel sowie jede andere Unredlichkeit zu Massnahmen bis zur Verweigerung des Fachmittelschulabschlusses bzw. Fachmaturitätszeugnisses führen.</p> <p>³ Über Massnahmen bis zur Verweigerung des Fachmittelschulabschlusses bzw. des Fachmaturitätszeugnisses entscheidet die Prüfungsleitung.</p> <p>⁴ In besonders schweren Fällen kann die Schulkommission den definitiven Ausschluss von den Abschlussprüfungen verfügen.</p>	<p>§ 24 Unerlaubte Hilfsmittel und andere Unredlichkeiten</p> <p>¹ Die erlaubten Hilfsmittel werden von den prüfenden <i>Lehrpersonen</i> rechtzeitig bekanntgegeben.</p> <p>² Bei der selbstständigen Arbeit bzw. der Fachmaturitätsarbeit und den Abschlussprüfungen können die Benutzung unerlaubter Hilfsmittel, die versuchte Benutzung Benutzung unerlaubter Hilfsmittel sowie jede andere Unredlichkeit zu Massnahmen bis zur Verweigerung des Fachmittelschulabschlusses bzw. Fachmaturitätszeugnisses führen.</p> <p>³ Über Massnahmen bis zur Verweigerung des Fachmittelschulabschlusses bzw. des Fachmaturitätszeugnisses entscheidet die Prüfungsleitung.</p> <p>⁴ In besonders schweren Fällen kann die Schulkommission den definitiven Ausschluss von den Abschlussprüfungen verfügen.</p>
--	--

Erläuterungen zu § 24 Abschlussverordnung FMS

Die Änderung in Abs. 2 ist lediglich eine redaktionelle Anpassung.

<p>III. Fachmittelschulabschluss</p> <p>§ 28</p> <p>¹ Der Fachmittelschulabschluss enthält:</p> <p>a) die Bezeichnung der Schule und die gewählte Fachrichtung,</p> <p>b) den Vermerk «gesamtschweizerisch anerkannter Fachmittelschulabschluss»,</p> <p>c) den Namen, Vornamen, Bürgerort/Staatsangehörigkeit und Geburtsdatum der Absolventin oder des Absolventen,</p> <p>d) die Abschlussnoten der Fächer der Allgemeinbildung,</p> <p>e) die Abschlussnoten der berufsfeldbezogenen Fächer,</p> <p>f) den Titel und die Note der selbstständigen Arbeit,</p> <p>g) die Besonderen Schulanlässe (Projektwoche, Kulturprojekt, Studienreise) mit Prädikat,</p> <p>h) die Bestätigung der absolvierten allgemeinen Praxiswochen,</p> <p>i) die Bestätigung des berufsfeldbezogenen Praktikums,</p> <p>j) das Ausstellungsdatum des Fachmittelschulabschlusses,</p> <p>k) die Unterschriften der Vorsteherin bzw. des Vorstehers des Erziehungsdepartementes und der Rektorin oder des Rektors der Fachmaturitätsschule.</p>	<p>III. Fachmittelschulabschluss</p> <p>§ 28</p> <p>¹ Der Fachmittelschulabschluss enthält:</p> <p>a) die Bezeichnung der Schule und die gewählte Fachrichtung,</p> <p>b) den Vermerk «gesamtschweizerisch anerkannter Fachmittelschulabschluss»,</p> <p>c) den Namen, Vornamen, Bürgerort/Staatsangehörigkeit und Geburtsdatum der Absolventin oder des Absolventen,</p> <p>d) die Abschlussnoten der Fächer der Allgemeinbildung,</p> <p>e) die Abschlussnoten der berufsfeldbezogenen Fächer,</p> <p>f) den Titel und die Note der selbstständigen Arbeit,</p> <p><u>g) den Ausweis von weiteren Leistungen:</u></p> <p><u>1. Informatik (2. Klasse),</u></p> <p><u>2. die Besonderen Schulanlässe (Projektwoche, Kulturprojekt, Studienreise) mit Prädikat,</u></p> <p><u>3. die Bestätigung der absolvierten allgemeinen Praxiswochen,</u></p> <p><u>4. die Bestätigung des berufsfeldbezogenen Praktikums,</u></p> <p>g) die Besonderen Schulanlässe (Projektwoche, Kulturprojekt, Studienreise) mit Prädikat,</p> <p>h) die Bestätigung der absolvierten allgemeinen Praxiswochen,</p> <p>i) die Bestätigung des berufsfeldbezogenen Praktikums,</p> <p>j) das Ausstellungsdatum des Fachmittelschulabschlusses,</p> <p>k) die Unterschriften der Vorsteherin bzw. des Vorstehers des Erziehungsdepartementes und der Rektorin oder des Rektors der Fachmaturitätsschule.</p>
--	---

Erläuterungen zu § 28 Abschlussverordnung FMS

Abs. 1 lit. g:

Die Kommission der EDK für die Anerkennung der Abschlüsse von Fachmittelschulen möchte, dass auf dem Fachmittelschulabschluss auch das Fach Informatik der 2. Klasse ausgewiesen wird. Aus diesem Grund soll Informatik in der Auflistung von § 28 aufgenommen werden (siehe lit. g Ziff. 1). Um auf dem Fachmittelschulabschluss deutlich zu machen, dass Informatik nicht bei der Gesamtnote mitgerechnet wird, soll neben den allgemeinbildenden Fächern, den berufsfeldbezogenen Fächern und der selbstständigen Arbeit eine weitere Kategorie «Weitere Leistungen» auf dem Fachmittelschulabschluss aufgenommen werden. Dies soll auch mit der Neuformulierung und Darstellung von lit. g deutlich gemacht werden.

<p>IV. Fachmaturitätszeugnis</p> <p>§ 29</p> <p>¹ Das Fachmaturitätszeugnis enthält:</p> <p>a) die Bezeichnung der Schule und die gewählte Fachrichtung, b) den Vermerk «gesamtschweizerisch anerkannter Fachmaturität», c) den Namen, Vornamen, Bürgerort/Staatsangehörigkeit und Geburtsdatum der Absolventin oder des Absolventen, d) die Abschlussnoten der Fächer der Allgemeinbildung, e) die Abschlussnoten der berufsfeldbezogenen Fächer, f) den Titel und die Note der selbstständigen Arbeit, g) den Titel und die Note der Fachmaturitätsarbeit, h) die Besonderen Schulanlässe (Projektwoche, Kulturprojekt, Studienreise) mit Prädikat, i) die Bestätigung der absolvierten allgemeinen Praxiswochen, j) die Bestätigung und Beurteilung der absolvierten zusätzlichen Leistungen, k) ... l) das Ausstellungsdatum der Fachmaturität, m) die Unterschriften der Vorsteherin bzw. des Vorstehers des Erziehungsdepartementes und der Rektorin oder des Rektors der Fachmaturitätsschule.</p>	<p>IV. Fachmaturitätszeugnis</p> <p>§ 29</p> <p>¹ Das Fachmaturitätszeugnis enthält:</p> <p>a) die Bezeichnung der Schule und die gewählte Fachrichtung, b) den Vermerk «gesamtschweizerisch anerkannter Fachmaturität», c) den Namen, Vornamen, Bürgerort/Staatsangehörigkeit und Geburtsdatum der Absolventin oder des Absolventen, d) die Abschlussnoten der Fächer der Allgemeinbildung, e) die Abschlussnoten der berufsfeldbezogenen Fächer, f) den Titel und die Note der selbstständigen Arbeit, g) den Titel und die Note der Fachmaturitätsarbeit, h) den Ausweis von weiteren Leistungen: <u>1. Informatik (2. Klasse),</u> <u>2. die Besonderen Schulanlässe (Projektwoche, Kulturprojekt, Studienreise) mit Prädikat,</u> <u>3. die Bestätigung der absolvierten allgemeinen Praxiswochen,</u> <u>4. die Bestätigung des berufsfeldbezogenen Praktikums,</u> h) die Besonderen Schulanlässe (Projektwoche, Kulturprojekt, Studienreise) mit Prädikat, i) die Bestätigung der absolvierten allgemeinen Praxiswochen, j) die Bestätigung und Beurteilung der absolvierten zusätzlichen Leistungen, k) ... l) das Ausstellungsdatum der Fachmaturität, m) die Unterschriften der Vorsteherin bzw. des Vorstehers des Erziehungsdepartementes und der Rektorin oder des Rektors der Fachmaturitätsschule.</p>
---	--

Erläuterungen zu § 29 Abschlussverordnung FMS

Lit. h:

Die Kommission der EDK für die Anerkennung der Abschlüsse von Fachmittelschulen möchte, dass auf dem Fachmaturitätszeugnis auch das Fach Informatik der 2. Klasse ausgewiesen wird. Aus diesem Grund soll Informatik in der Auflistung von § 29 aufgenommen werden (siehe lit. h Ziff. 1). Des Weiteren hat in der bisherigen Aufzählung von § 29 die Bestätigung des berufsfeldbezoge-

nen Praktikums gefehlt – dies soll mit der neuen lit. h Ziff. 4 nachgeholt werden. Um auf dem Fachmaturitätszeugnis deutlich zu machen, dass Informatik nicht bei der Gesamtnote mitgerechnet wird, soll neben den allgemeinbildenden Fächern, den berufsfeldbezogenen Fächern, der selbständigen Arbeit und der Fachmaturitätsarbeit eine weitere Kategorie «Weitere Leistungen» auf dem Fachmaturitätszeugnis aufgenommen werden. Dies soll auch mit der Neuformulierung und Darstellung von lit. h deutlich gemacht werden

Erläuterungen zum Anhang «Liste der Prüfungsfächer zu § 8» Abschlussverordnung FMS

Mit der Änderung der Abschlussverordnung soll auch der Anhang mit der Liste der Prüfungsfächer aktualisiert werden:

- Einzelne Fächer sollen ergänzt oder von der Kategorie «Weitere Fächer» in die Kategorie «Weitere berufsfeldbezogene Fächer» wechseln. Damit soll insbesondere die neu geforderte fachrichtungsspezifische Tiefe in den jeweiligen Fachrichtungen gestärkt werden.
- In der Fachrichtung «Musik und Theater» ist das Fach «Instrumental- / Gesangs-/Tanzunterricht» zu den weiteren berufsfeldbezogenen Fächern zugeordnet worden, damit einheitlich in allen Fachrichtungen jeweils zwei «Berufsfeldbezogene Fächer» zur Wahl stehen.

Beilage:

- Synopse